KANTON AARGAU

**REGIERUNGSRAT**

11. September 2024

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT** **24.272 (23.386)**

# Steuergesetzrevision 'Nachvollzug Bundesrecht'; Steuergesetz (StG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Steuergesetzes (StG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

**Zusammenfassung**

Diverse neue, für die Kantone verbindliche bundesrechtliche Bestimmungen müssen ins kantonale Recht überführt werden. Es handelt sich um das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen, eine Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG), das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG), das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich sowie das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen, wobei nur beim elektronischen Verfahren im Steuerbereich der Kanton einen gewissen Gestaltungsspielraum hat. Zudem erfolgen aufgrund von neuer Rechtsprechung Anpassungen bei der Verlustverrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer von gewinnsteuerbefreiten juristischen Personen, bei den Erfordernissen für eine Einsprache sowie beim Aufschub der Grundstückgewinnsteuer.

Nebst den zwingend erforderlichen Anpassungen sollen Bereinigungen erfolgen, mit welchen zwischenzeitlich überholte, nicht mehr geltende Bestimmungen gestrichen werden, das Gesetz verständlicher gemacht und Unsicherheiten beseitigt werden.

Schliesslich werden zweckmässige Neuerungen und Anpassungen des Steuergesetzes beantragt. So soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die bisherige bewährte Praxis geschaffen werden, wonach gewisse, einfache Nachsteuerfälle von den Gemeindesteuerämtern erledigt werden können. Ausserdem soll mit der Ermöglichung der automatischen Meldung von Arbeitslosenleistungen an die Steuerbehörden die Digitalisierung der Verwaltung gefördert werden.

Der Grosse Rat hat die Vorlage am 26. März 2024 in 1. Beratung beraten. Die Vorlage war unbestritten, so wurde der regierungsrätliche Antrag mit 128 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Der Grosse Rat hat auf die 2. Beratung einen Prüfungsauftrag betreffend § 32a des Steuergesetzes überwiesen. Aus dem Prüfungsauftrag ergeben sich keine Änderungen an der Vorlage.

## 1. Ausgangslage

Auf die 1. Beratung wurden in der Botschaft bereits die diversen neuen Vorgaben der Bundesgesetzgebung, der Anpassungen an die neue Rechtsprechung, die Bereinigungen sowie die weiteren Anliegen aufgeführt. An dieser Stelle werden diese Ausführungen nicht wiederholt. Hingegen ist auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz, KAG) per 1. März 2024 hinzuweisen: Das KAG wurde mit Beschluss vom 17. Dezember 2021 geändert. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Botschaft 1. Beratung war noch nicht bekannt, wann diese Änderung in Kraft treten soll. Mit Beschluss vom 31. Januar 2024 hat der Bundesrat das revidierte KAG, mit dem die rechtlichen Grundlagen für den Limited Qualified Investor Fund (L-QIF; Art. 118a KAG) geschaffen werden, nun bereits auf den 1. März 2024 in Kraft gesetzt. Mit dem KAG ist auch die entsprechende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) in Kraft getreten, die die Gleichstellung der Limited Qualified Investor Funds (L-QIF; Art. 118a KAG) mit den übrigen juristischen Personen vorsieht (Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz StHG). Diese Regelung des Steuerharmonisierungsgesetzes findet direkte Anwendung (vgl. Art. 72 Abs. 2 StHG), bis die Neuerung im Aargauer Steuergesetz (StG) in § 5 Abs. 1 umgesetzt wird.

## 2. Ergebnis der 1. Beratung

Die Vorlage war in 1. Beratung unbestritten und wurde einstimmig mit 128 gegen 0 Stimmen gutgeheissen (GRB Nr. 2024-1319 vom 26. März 2024). Der Grosse Rat hat einen Prüfungsauftrag betreffend der privilegierten Abrechnung gemäss § 45 Abs. 1 lit. f StG im Zusammenhang mit Verpachtungen gemäss § 32a Abs. 2 StG überwiesen.

## 3. Prüfungsauftrag

### 3.1 Inhalt des Prüfungsauftrags

Im Rahmen der 1. Beratung wurde ein Prüfungsauftrag überwiesen. Dieser betrifft § 32a Abs. 2 StG und lautet folgendermassen: "Der Regierungsrat soll in der Botschaft zur 2. Beratung aufzeigen, ob und gegebenenfalls wie mit einer Änderung des kantonalen Steuergesetzes erreicht werden kann, dass Selbstständigerwerbende, welche im Zeitpunkt der Verpachtung den Antrag auf privilegierte Abrechnung gemäss § 32a Abs. 2 StG nicht stellen, später dennoch in jedem Fall einmalig Anspruch auf eine privilegierte Abrechnung erhalten, auch wenn der Steuerpflichtige beispielsweise die Höhe der BVG-Eintrittsschwelle nicht erreicht."

Um die nachfolgenden Ausführungen verständlicher zu machen, ist vorerst auf den Wortlaut des Prüfungsauftrags einzugehen. Eine privilegierte Abrechnung gemäss § 32a Abs. 2 StG gibt es nicht. Die privilegierte Abrechnung bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist in § 45 Abs. 1 lit. f StG geregelt. Demgegenüber ist in § 32a Abs. 2 StG geregelt, dass die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung ins Privatvermögen gilt.

Davon ausgehend versteht der Regierungsrat den Prüfungsauftrag wie folgt: Der Regierungsrat soll in der Botschaft zur 2. Beratung aufzeigen, ob und gegebenenfalls wie mit einer Änderung des kantonalen Steuergesetzes erreicht werden kann, dass Selbstständigerwerbende, welche im Zeitpunkt der Verpachtung (keinen Antrag auf Überführung ins Privatvermögen gemäss § 32a Abs. 2 StG und) keinen Antrag auf privilegierte Abrechnung gemäss § 45 Abs. 1 lit. f StG stellen, später dennoch in jedem Fall einmalig Anspruch auf eine privilegierte Abrechnung erhalten, auch wenn der Steuerpflichtige beispielsweise die Höhe der Eintrittsschwelle des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nicht erreicht.

### 3.2 Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers

Die privilegierte Abrechnung bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit wird bundesrechtlich in Art. 11 Abs. 5 StHG geregelt. Art. 11 Abs. 5 StHG wird mit § 45 Abs. 1 lit. f StG im kantonalen Recht umgesetzt. Der Bundesrat führte in der Botschaft zu Art. 11 Abs. 5 StHG aus, dass die Voraussetzungen im StHG für die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne identisch mit denjenigen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sind (BBl 2005 4850). So ist denn auch der Wortlaut von Art. 11 Abs. 5 StHG bis auf den anzuwendenden Steuersatz gleich wie in Art. 37b DBG. Eine solche Übereinstimmung spricht nach der Literatur dafür, dass dem kantonalen Gesetzgeber kein Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung des StHG ins kantonale Steuerrecht verbleibt (vgl. REICH/BEUSCH, in: Zweifel, Beusch, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 4. Auflage, 2022, vor Art. 1 N 34a). Dementsprechend entschied auch das Bundesgericht, dass Art. 11 Abs. 5 StHG den Kantonen mit Ausnahme des anwendbaren Steuersatzes keinen Spielraum belässt (vgl. BGer 2C_1015/2015 von 8. Dezember 2016, E. 2). Im Übrigen ging auch der Aargauer Gesetzgeber bei der Umsetzung von Art. 11 Abs. 5 StHG ins kantonale Recht davon aus, dass bezüglich Voraussetzungen für die privilegierte Abrechnung dem kantonalen Gesetzgeber kein Spielraum verbleibt (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 24. Juni 2009, Dekret über die Teilrevision des Steuergesetzes [Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz]; die in Ziff. 1 der Botschaft vom 24. Juni 2009 genannten Teilbereiche mit untergeordnetem Handlungsspielraum betrafen den Tarif bei § 45

Abs. 1 lit. f [Ziff. 2.6], den Beteiligungsabzug [Ziff.2.10] sowie den Zeitpunkt der Abschaffung der Dumont-Praxis [Ziff. 4]).

### 3.3 Vereinbarkeit mit dem StHG

Die Steuergesetze sind von Amts wegen anzuwenden, das gilt auch für die Privilegierungs- beziehungsweise Befreiungstatbestände. Etwas anderes gilt nur, soweit ein Steuergesetz explizit ein Antrags- beziehungsweise Wahlrecht vorsieht, so zum Beispiel Art. 18a Abs. 2 DBG, Art. 8 Abs. 2ter StHG und § 32a StG betreffend Qualifikation von Grundstücken bei Verpachtung oder Art. 25a StHG und § 69a StG bezüglich zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Die bundesrechtliche Regelung der privilegierten Liquidationsgewinnbesteuerung in Art. 11 Abs. 5 StHG sieht kein Wahlrecht bezüglich der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit vor. Sind die Voraussetzungen der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 5 StHG erfüllt, werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven privilegiert besteuert. Dementsprechend entschied auch das Spezialverwaltungsgericht Abteilung Steuern, dass eine privilegierte Liquidationsbesteuerung keinen Antrag voraussetzt (SGE 3-RV.2019.44 vom 24. Juni 2021, E. 9.3). Da der Begriff der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit abschliessend bundesrechtlich in Art. 11 Abs. 5 StHG geregelt ist, diesbezüglich weder ein Antragsrecht noch eine Antragspflicht beziehungsweise ein Wahlrecht vorgesehen ist, kann der Prüfungsauftrag nicht umgesetzt werden.

### 3.4 Praxis des Kantonalen Steueramts

Bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit wird auf den realisierten stillen Reserven die Einkommenssteuer erhoben. Realisiert werden die stillen Reserven durch Veräusserung des Geschäftsvermögens oder Überführung ins Privatvermögen. Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt dabei nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung ins Privatvermögen (§ 32a Abs. 2 StG, Art. 8 Abs. 2ter StHG, Art. 18a Abs. 2 DBG). Damit kann eine Einkommenssteuererhebung ohne Geldfluss zufolge Überführung ins Privatvermögen bei Verpachtung verhindert werden.

Wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird, werden die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven privilegiert besteuert (§ 45 Abs. 1 lit. f, StG Art. 11 Abs. 5 StHG, Art. 37b DBG). Damit soll den Progressionsverzerrungen entgegengewirkt werden, die sich dadurch ergeben können, dass bei der Liquidation die Realisierung der stillen Reserven in einer Steuerperiode besteuert werden, die zuvor in mehreren Steuerperioden gebildet wurden.

Erfahrungsgemäss realisiert eine steuerpflichtige Person alle ihre stillen Reserven in den letzten zwei Jahren ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit, damit diese vollends privilegiert besteuert werden können. Nicht möglich ist dies aber insbesondere dann, wenn ein Selbstständigerwerbender in einem ersten Schritt nur sein bewegliches Geschäftsvermögen vollständig liquidiert und seine Grundstücke aber "nur" verpachtet, ohne diese ins Privatvermögen zu überführen. Eine solche Konstellation tritt häufig bei Landwirtinnen oder Landwirten auf. In einem solchen Fall hat das Bundesgericht entschieden, dass die für die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung vorausgesetzte Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit dem Verkauf des Inventars erfolgt (BGer 2C_332/2019 vom 1. Mai 2020). Da die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden kann, hat dies zur Folge, dass beim späteren Verkauf der Grundstücke die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung nicht greift. Regelmässig fällt der hohe Gewinn jedoch dabei und nicht beim Verkauf des Inventars an (Ausnahme Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes an einen gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht [BGBB] geschützten Nachfolger). Damit kommen Landwirtinnen und Landwirte, die zuerst den Betrieb verpachten und erst danach verkaufen, für den Gewinn auf dem unbeweglichen Vermögen nicht in den Genuss der privilegierten Liquidationsgewinnsteuer. Verhindern könnten sie dies nur, wenn sie im Zeitpunkt der Verpachtung bereits steuerlich abrechnen. Dies kann jedoch zu Liquiditätsproblemen führen, da dies Einkommenssteuern in einem Moment auslöst, wo kein Geld fliesst.

Ziel des Prüfungsauftrags ist es, den Landwirtinnen und Landwirten ein Wahlrecht einzuräumen, wonach sie im Fall der Verpachtung des landwirtschaftlichen Gewerbes beziehungsweise der Grundstücke wählen können, ob die privilegierte Liquidationsgewinnsteuer in diesem Zeitpunkt für den Verkauf des Betriebsinventars greift oder aber erst beim Landverkauf. Das übergeordnete Recht (Art. 11 Abs. 5 StHG) regelt die privilegierte Liquidationsbesteuerung aber abschliessend und sieht kein Wahlrecht vor, womit der Prüfungsauftrag so nicht (StHG-konform) umgesetzt werden kann (vgl. oben Ziff. 3.2 und 3.3).

Der Umstand, dass potenziell der tiefere Gewinn aus dem Verkauf des Betriebsinventars anstatt des höheren Gewinns der – zuerst verpachteten und erst dann verkauften – Grundstücke besteuert wird, besteht auch ohne Anpassung des Steuergesetzes dennoch nicht. Nach der Praxis der Aargauer Steuerbehörden liegt im Zeitpunkt der Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn diese nicht ins Privatvermögen überführt werden, grundsätzlich keine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von § 45 Abs. 1 lit. f StG vor. Dies gilt unabhängig davon, ob im Zeitpunkt der Verpachtung der Grundstücke das bewegliche Geschäftsvermögen liquidiert wird oder nicht. Eine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von § 45 Abs. 1 lit. f StG liegt grundsätzlich erst im Zeitpunkt der letzten Liquidationshandlung vor. Zum Liquidationsgewinn gehört die Summe der stillen Reserven, die im Liquidationsjahr und im Vorjahr realisiert wurden. Als Liquidationsjahr gilt dasjenige Geschäftsjahr, in dem die letzte Liquidationshandlung (inklusive den Inkassomassnahmen) vorgenommen worden ist.

### 4. Anträge des Regierungsrats für die 2. Beratung

Aus dem Prüfungsauftrag des Grossen Rats ergibt sich, wie oben beschrieben, keine Änderung am Steuergesetz für die 2. Beratung.

In der Synopse wird unter IV. eine formale Ergänzung abgebildet, welche im Zusammenhang mit der nachträglichen Volksabstimmung steht (siehe dazu auch Kapitel 7).

### 5. Auswirkungen

Die Auswirkungen der vorliegenden Gesetzesrevision wurden in der Botschaft zur 1. Beratung dargelegt. Die Auswirkungen haben sich nicht verändert.

### 5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Änderungen haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Kanton, da mit den Gesetzesänderungen bloss das Gesetz formell an die ohnehin geltende Rechtslage angepasst wird. Demgegenüber hat die gesetzliche Grundlage für eine Delegation von Nachsteuerverfahren an die Gemeinden positive finanzielle Auswirkungen, da gestützt auf eine gesetzliche Delegationsnorm entgegen der bisherigen Weisung des Kantonalen Steueramts auch die Gemeinden Verzugszinsen auf den von den Pflichtigen zu wenig bezahlten Steuern erheben können. Die entsprechenden Mehreinnahmen wären allerdings klein und dürften den Betrag von gesamthaft Fr. 50'000.– für den Kanton kaum übersteigen, wobei diese Schätzung mangels verfügbarer Daten mit grossen Unsicherheiten verbunden ist.

Finanzielle Auswirkungen hat auch die automatische Meldung von Leistungen der Arbeitslosenkasse, wobei auch hier wiederum die Schätzung der Mehreinnahmen von Fr. 50'000.– mangels verfügbarer Daten mit grossen Unsicherheiten verbunden ist.

**Tabelle 1:** Jährliche finanzielle Auswirkungen Kanton

| Was | Mehreinnahmen (+)<br>Mindereinnahmen (-)<br>in Franken |
|---|---|
| Gesetzliche Grundlage für die Delegation von Nachsteuerverfahren an die Gemeinden | + 50'000.– |
| Automatische Meldung von Leistungen der Arbeitslosenkasse | + 50'000.– |
| Total | + 100'000.– |

Die personellen Auswirkungen auf den Kanton sind marginal. Der Regierungsrat beabsichtigt mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Delegation von Nachsteuerverfahren an die Veranlagungsbehörden der Gemeinden keine grundsätzliche Änderung am Status-quo, was den Umfang und Aufwand der Fälle betrifft, die von den Gemeinden bearbeitet werden. Ein kleiner personeller Mehraufwand würde allerdings dadurch entstehen, dass inskünftig – entgegen der bisherigen Praxis der Aargauer Steuerbehörden – sämtliche Steuerpflichtige, welche von einer straflosen Selbstanzeige profitiert haben, in die Datenbanken des Kantonalen Steueramts und der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetragen werden müssen. Die Aufwandminimierung durch die automatische Meldung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung fällt vor allem bei den Gemeindesteuerämtern an, da diese auch in erster Linie für die Veranlagung der natürlichen Personen verantwortlich sind.

### 5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

### 5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

### 5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.

### 5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die voraussichtlichen, marginalen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, dies aufgrund von fehlenden Daten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden grundsätzlich gleich sind wie jene auf den Kanton. Es handelt sich aber auch hier nur um eine Schätzung.

**Tabelle 2:** Jährliche finanzielle Auswirkungen Gemeinden

| Was | Mehreinnahmen (+)<br>Mindereinnahmen (-)<br>in Franken |
|---|---|
| Gesetzliche Grundlage für die Delegation von Nachsteuerverfahren an die Gemeinden | + 50'000.– |
| Automatische Meldung von Leistungen der Arbeitslosenkasse | + 50'000.– |
| Total | + 100'000.– |

Die personellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind ebenfalls marginal. Der Regierungsrat beabsichtigt mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Delegation von Nachsteuerverfahren an die Veranlagungsbehörden der Gemeinden keine grundsätzliche Änderung am Status-quo, was den Umfang und Aufwand der Fälle betrifft, die von den Gemeinden bearbeitet werden. Ein kleiner personeller Mehraufwand entsteht allerdings dadurch, dass inskünftig – entgegen der bisherigen Praxis

der Aargauer Steuerbehörden – sämtliche Steuerpflichtige, welche von einer straflosen Selbstanzeige profitiert haben, in die Datenbanken des Kantonalen Steueramts und der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetragen werden müssen.

Demgegenüber werden die Gemeindesteuerämter aufgrund der automatischen Meldung von Leistungen der Arbeitslosenkasse massgeblich und sinnvoll entlastet. Eine manuelle Abklärung allfällig erhaltener Leistungen der Arbeitslosenversicherung entfällt.

## 6. Wirkungsprüfung

Der Nachvollzug von Bundesrecht hat grundsätzlich keine Auswirkungen, da mit den Gesetzesänderungen bloss das Gesetz formell an die ohnehin geltende Rechtslage angepasst wird, entsprechend soll auf eine Wirkungsprüfung (gemäss § 50 Abs. 4 lit. l Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) verzichtet werden.

## 7. Weiteres Vorgehen

Weil die 2. Beratung im Grossen Rat erst im Dezember 2024 stattfinden kann, ist ein vorzeitiges Inkrafttreten gemäss § 37 GVG auf den 1. Januar 2025 erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird in der hier vorliegenden Botschaft zur 2. Beratung gestellt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens ist also noch ungewiss, ob das Referendum ergriffen wird. Eine obligatorische Volksabstimmung ist nur dann erforderlich, wenn die Revision nicht von der absoluten Mehrheit des Grossen Rats beschlossen wird.

**Tabelle 3:** Terminplan

| Was | Wer | Wann |
|---|---|---|
| 2. Beratung Botschaft | grossrätliche Kommission | 4. Quartal 2024 |
| 2. Beratung Botschaft | Grosser Rat | Dezember 2024 |
| Redaktionslesung | Regierungsrat | Dezember 2024 |
| Publikation | | Dezember 2024 |
| Referendumsfrist (90 Tage) | | Januar bis März 2025 |
| Inkrafttreten | | 1. Januar 2025 |
| allfällige Volksabstimmung (nachträglich) | | 18. Mai 2025 |

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht nachträglich dem fakultativen Referendum gemäss § 78 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt und ihn für dringlich erklärt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

**Antrag**

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird die Änderung des Steuergesetzes (StG) vorzeitig auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

**Regierungsrat Aargau**

Beilage
- Synopse Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998